- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05. August 2000, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 12. September 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 18 vom 15. September 2001) -

Der Stadtrat der Stadt Amberg gibt sich gemäß Beschluss vom 24. Juli 2000 aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g :

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 10 mit 13 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),

2. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 Abs. 1 GO),

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05. August 2000, geändert durch Stadtratsbeschluss vom ? (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. ? vom ?) -

Der Stadtrat der Stadt Amberg gibt sich gemäß Beschluss vom 24. Juli 2000 aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g :

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 10 mit 13 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),

2. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 Abs. 1 GO),

3. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),

4. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 Satz 1 GO),

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),

7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Art. 63, 65, 68 GO) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,

8. die Feststellung der Jahresrechnung (Art. 102 Abs. 2 GO) und der Jahresabschlüsse der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie der Eigenbetriebe einschließlich der Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 und 4 GO),

9. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und das Investitionsprogramm (§ 24 KommHV),

10. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), insbesondere den Erlass des Flächennutzungsplanes; ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,

11. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO),

12. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Art. 88 GO,

3. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),

4. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 Satz 1 GO),

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),

7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt (Art. 63, 65, 68 GO) und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,

8. die Feststellung der Jahresrechnung (Art. 102 Abs. 2 GO) und der Jahresabschlüsse der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie der Eigenbetriebe einschließlich der Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 und 4 GO),

9. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und das Investitionsprogramm (§ 24 KommHV),

10. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), insbesondere den Erlass des Flächennutzungsplanes; ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,

11. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO),

12. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Art. 88 GO,

13. Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie des Beteiligungsberichts (Art. 94 Abs. 3 GO) der Unternehmen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist,

14. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zur Änderung des Namens der Stadt oder eines Stadtteils oder die Aufhebung des Namens eines Stadtteils (Art. 2 Abs. 2 GO),
15. a) die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO),

    b) der Beschluss über die Abhaltung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO),

16. die Bestellung und Abberufung des Leiters, seines Stellvertreters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 104 Abs. 3 GO),

17. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO)

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,

2. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,

3. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,

4. Entscheidungen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit ein Wert von 250.000,00 Euro überschritten wird,

5. Veräußerung von Grundstücken der Stadt einschließlich der Betriebe und Unternehmen an Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Stadt sowie

13. Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie des Beteiligungsberichts (Art. 94 Abs. 3 GO) der Unternehmen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist,

14. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und die Stellungnahme zur Änderung des Namens der Stadt oder eines Stadtteils oder die Aufhebung des Namens eines Stadtteils (Art. 2 Abs. 2 GO),
15. a) die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO),

    b) der Beschluss über die Abhaltung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO),

16. die Bestellung und Abberufung des Leiters, seines Stellvertreters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 104 Abs. 3 GO),

17. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO)

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,

2. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,

3. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,

4. Entscheidungen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit ein Wert von 250.000,00 Euro überschritten wird,

5. Veräußerung von Grundstücken der Stadt einschließlich der Betriebe und Unternehmen an Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Stadt sowie

von Vermögensgegenständen des Art. 75 GO je ab einem Wert von 20.000,00 Euro,

6. Errichtung, Änderung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung, Übernahme sowie unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 87 GO),

7. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und ähnlichen Gemeinschaften sowie über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

8. die Änderung des Zwecks oder Inhalts der von der Stadt verwalteten Stiftungen,

9. Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Referatsleiter, Werkleiter, Chefärzte und Oberärzte und die Regelung vorbezeichneter Rechtsverhältnisse für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter mit Ausnahme des Personals des Klinikums,

10. Beschlussfassung über die Eckdaten des Haushalts als Grundlage eines budgetierten Haushalts (Eckdatenbeschluss),

11. Stundungen, Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 Euro übersteigt,

12. Erlass von Forderungen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt,

13. Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigen,

14. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt (Art. 66 Abs. 1 GO),

15. sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt (Art. 66 Abs. 2 GO),

von Vermögensgegenständen des Art. 75 GO je ab einem Wert von 20.000,00 Euro,

6. Errichtung, Änderung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung, Übernahme sowie unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 87 GO),

7. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und ähnlichen Gemeinschaften sowie über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

8. die Änderung des Zwecks oder Inhalts der von der Stadt verwalteten Stiftungen,

9. Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Referatsleiter~~, Werkleiter, Chefärzte und Oberärzte~~ und die Regelung vorbezeichneter Rechtsverhältnisse für Beamte des höheren Dienstes und ~~vergleichbarer Angestellter~~ vergleichbaren Beschäftigten ~~mit Ausnahme des Personals des Klinikums~~,

10. Beschlussfassung über die Eckdaten des Haushalts als Grundlage eines budgetierten Haushalts (Eckdatenbeschluss),

11. Stundungen, Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 Euro übersteigt,

12. Erlass von Forderungen, soweit die Forderung im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt,

13. Niederschlagung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigen,

14. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt (Art. 66 Abs. 1 GO),

15. sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt (Art. 66 Abs. 2 GO),

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 44 und 45 GLKrWG.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat oder vom Oberbürgermeister mit der Einsichtnahme beauftragt werden.
Die Akteneinsicht wird in den Diensträumen des Amtes vorgenommen, das die Akten verwaltet.

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 44 und 45 GLKrWG.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Vor der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren. Haben Parteien und Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Neuverteilung der Sitze in den Ausschüssen kann jederzeit verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen der Fraktionsstärken ergeben.

(2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(3) Für die Ausschussmitglieder wird grundsätzlich die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt. In den Ausschüssen, die mit 9 Mitgliedern besetzt sind, werden anstelle von 9 Vertretern 15 Vertreter bestellt. Sofern ein Ausschussmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, verständigt es die Stadtverwaltung, die einen Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung zur Sitzung einlädt.

Ist wegen Zeitmangels die Verständigung der Stadtverwaltung nicht möglich, ist das Ausschussmitglied verpflichtet, für die Vertretung in der Sitzung selbst Sorge zu tragen.

(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen zuziehen; ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem ~~d'Hondtschen~~ Hare-Niemeyer Verfahren. Haben Parteien und Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Neuverteilung der Sitze in den Ausschüssen kann jederzeit verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen der Fraktionsstärken ergeben.

(2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(3) Für die Ausschussmitglieder wird grundsätzlich die ~~gleiche~~ doppelte Anzahl von Stellvertretern bestellt. ~~In den Ausschüssen, die mit 9 Mitgliedern besetzt sind, werden anstelle von 9 Vertretern 15 Vertreter bestellt.~~ Sofern ein Ausschussmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, verständigt es die Stadtverwaltung, die einen Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung zur Sitzung einlädt.

Ist wegen Zeitmangels die Verständigung der Stadtverwaltung nicht möglich, ist das Ausschussmitglied verpflichtet, für die Vertretung in der Sitzung selbst Sorge zu tragen.

(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater zu den Sitzungen zuziehen; ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 6

Gemeinsame Sitzung

Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 7

Aufgabenbereich

Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates bzw. eines beschließenden Ausschusses vorzubereiten.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 8

Aufgabenbereich

Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrats.
Soweit die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 dem Stadtrat obliegt, sind die Ausschüsse im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit vorberatend tätig. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen.

§ 6

Gemeinsame Sitzung

Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 7

Aufgabenbereich

Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates bzw. eines beschließenden Ausschusses vorzubereiten.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 8

Aufgabenbereich

Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrats.
Soweit die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 dem Stadtrat obliegt, sind die Ausschüsse im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit vorberatend tätig. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister eingehen.

4. Zuständigkeit

§ 9

Aufgabenbereich der Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Zuständigkeit:

a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:
   a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung;

   b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere:

      1. Stundung (Ratenzahlung) von Forderungen über 50.000,00 Euro bis einschließlich 125.000,00 Euro;

      2. Erlass von Forderungen im Einzelfall von über 10.000,00 Euro bis einschließlich 25.000,00 Euro;

         Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von über 10.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro;

      3. Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben in allen allgemeinen Budgets im Einzelfall von über 25.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro. Für die Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Fachbudgets von über 25.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro sind alle Ausschüsse für ihren Aufgabenbereich zuständig.

4. Zuständigkeit

§ 9

Aufgabenbereich der Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Zuständigkeit:

a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:
   a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung;

   b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere:

      1. Stundung (Ratenzahlung) von Forderungen über 50.000,00 Euro bis einschließlich 125.000,00 Euro;

      2. Erlass von Forderungen im Einzelfall von über 10.000,00 Euro bis einschließlich 25.000,00 Euro;

         Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von über 10.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro;

      3. Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben in allen allgemeinen Budgets im Einzelfall von über 25.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro. Für die Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Fachbudgets von über 25.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro sind alle Ausschüsse für ihren Aufgabenbereich zuständig.

c) Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte bei einem Wert von über 20.000,00 Euro bis einschließlich 250.000,00 Euro;

d) Veräußerung von Grundstücken der Stadt einschließlich der Betriebe und Unternehmen an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt sowie von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 GO mit einem Wert von jeweils über 410,00 Euro bis einschließlich 20.000,00 Euro;

e) die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, die Einleitung oder Erledigung von Aktivprozessen mit einem Gegenstandswert ab 5.000,00 Euro;

f) die Vergabe von Aufträgen mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall; soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;

g) die Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist;

h) Angelegenheiten der Sozialhilfe von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen.

b) <u>Bauausschuss</u>

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

a) das vereinfachte Änderungsverfahren im Bereich der Bebauungspläne nach § 13 BauGB mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses

b) alle Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde, soweit sie Bauvorhaben mit grundsätzlicher

c) Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte bei einem Wert von über 20.000,00 Euro bis einschließlich 250.000,00 Euro;

d) Veräußerung von Grundstücken der Stadt einschließlich der Betriebe und Unternehmen an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt sowie von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 GO mit einem Wert von jeweils über 410,00 Euro bis einschließlich 20.000,00 Euro;

e) die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, die Einleitung oder Erledigung von Aktivprozessen mit einem Gegenstandswert ab 5.000,00 Euro;

f) die Vergabe von Aufträgen mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall; soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;

g) die Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist;

h) Angelegenheiten der Sozialhilfe von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen.

b) <u>Bauausschuss</u>

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

a) das vereinfachte Änderungsverfahren im Bereich der Bebauungspläne nach § 13 BauGB mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses

b) alle Angelegenheiten der Bauaufsichtsbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde, soweit sie Bauvorhaben mit grundsätzlicher

Bedeutung berühren oder größere Bauvorhaben betreffen, die öffentlich-rechtlich oder nachbarrechtlich bedeutsam sind;

c) Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

d) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist;

e) die Bildung von Erschließungseinheiten nach § 130 BauGB und Einrichtungseinheiten nach Art. 5 Abs. 1 KAG

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

a) Grundsatzfragen der Bauaufsicht, Fragen von städtebaulichen Sanierungen, Flächennutzungsplanung sowie Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Verfahren nach § 13 BauGB;

b) Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung, Stadtentwicklung, Landschafts- und Grünordnungsplanung, denen besondere städtebauliche Bedeutung zukommt oder die erhebliche Verpflichtungen für die Stadt erwarten lassen;

c) grundsätzliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtungen städtische Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

C) <u>Umweltausschuss</u>

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

a) Vorhaben der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Immissions- und Bodenschutzes, für die kraft Gesetzes ein förmliches Verwaltungsverfahren angeordnet ist;

Bedeutung berühren oder größere Bauvorhaben betreffen, die öffentlich-rechtlich oder nachbarrechtlich bedeutsam sind;

c) Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

d) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen in den Bereichen Stadtentwicklung und Bauwesen ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist;

e) die Bildung von Erschließungseinheiten nach § 130 BauGB und Einrichtungseinheiten nach Art. 5 Abs. 1 KAG

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

a) Grundsatzfragen der Bauaufsicht, Fragen von städtebaulichen Sanierungen, Flächennutzungsplanung sowie Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Verfahren nach § 13 BauGB;

b) Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung, Stadtentwicklung, Landschafts- und Grünordnungsplanung, denen besondere städtebauliche Bedeutung zukommt oder die erhebliche Verpflichtungen für die Stadt erwarten lassen;

c) grundsätzliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtungen städtische Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

C) <u>Umweltausschuss</u>

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

a) Vorhaben der Stadt auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Immissions- und Bodenschutzes, für die kraft Gesetzes ein förmliches Verwaltungsverfahren angeordnet ist;

b) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Umweltschutzes mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

c) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich des Umweltschutzes ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

a) Grundsatzfragen des Umweltschutzes;

b) für den Erlass von Satzungen und Verordnungen einschließlich dazugehöriger Abgabensatzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes;

d) <u>Personalausschuss</u>

Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich der vergleichbaren Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT mit Ausnahme des Personals des Klinikums sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadenersatzansprüche gegen städtische Bedienstete.

e) <u>Verkehrsausschuss</u>

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für Verkehrsregelungen von erheblicher Bedeutung;

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

a) die Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrsplanung;
b) den Erlass von Verordnungen und Satzungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens einschließlich der dazugehörigen Abgabensatzungen.

b) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Umweltschutzes mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

c) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich des Umweltschutzes ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

a) Grundsatzfragen des Umweltschutzes;

b) für den Erlass von Satzungen und Verordnungen einschließlich dazugehöriger Abgabensatzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes;

d) <u>Personalausschuss</u>

Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich der vergleichbaren ~~Angestellten ab Vergütungsgruppe V b BAT mit Ausnahme des Personals des Klinikums~~ Beschäftigten ab Engeltgruppe 9 TVöD sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bedeutung, insbesondere über Schadenersatzansprüche gegen städtische Bedienstete.

e) <u>Verkehrsausschuss</u>

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für Verkehrsregelungen von erheblicher Bedeutung;

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für:

a) die Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrsplanung;
b) den Erlass von Verordnungen und Satzungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens einschließlich der dazugehörigen Abgabensatzungen.

f) Kulturausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

   a) kulturelle Angelegenheiten, insbesondere für Theater und Konzerte;

   b) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Kulturwesens mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

   c) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich des Kulturwesens ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Gebühren- bzw. Tariffestsetzungen der kulturellen Einrichtungen.

g) Schul- und Sportausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

   a) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Schul- und Sportwesens mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

   b) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich des Schul- und Sportwesens ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Schulangelegenheiten und Schulentwicklungsplanung sowie Sportangelegenheiten.

h) Rechnungsprüfungsausschuss

Vorberatung und einzelne Prüfungen zur Feststellung der Jahresrechnungen und zur Anerkennung der Jahresrechnungen nach erfolgter überörtlicher Prüfung (Art. 103 bis 107 GO); Einsichtnahme in die Prüfungsberichte und deren Auswertung.

f) Kulturausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

   a) kulturelle Angelegenheiten, insbesondere für Theater und Konzerte;

   b) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Kulturwesens mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

   c) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich des Kulturwesens ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Gebühren- bzw. Tariffestsetzungen der kulturellen Einrichtungen.

g) Schul- und Sportausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

   a) Vergabe von Aufträgen im Bereich des Schul- und Sportwesens mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

   b) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich des Schul- und Sportwesens ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Schulangelegenheiten und Schulentwicklungsplanung sowie Sportangelegenheiten.

h) Rechnungsprüfungsausschuss

Vorberatung und einzelne Prüfungen zur Feststellung der Jahresrechnungen und zur Anerkennung der Jahresrechnungen nach erfolgter überörtlicher Prüfung (Art. 103 bis 107 GO); Einsichtnahme in die Prüfungsberichte und deren Auswertung.

i) Jugendhilfeausschuss

Beschließend für Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere Aufstellung von Richtlinien für deren Erfüllung, Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

j) Stiftungsausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

   a) Vergabe von Aufträgen im Bereich der Stiftungen und des Bürgerspital-Altenheimes mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

   b) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich der Stiftungen und des Bürgerspital-Altenheimes ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Angelegenheiten der Stiftungen insbesondere für das Bürgerspital-Altenheim.

k) Umlegungsausschuss

nach § 46 BauGB.

i) Jugendhilfeausschuss

Beschließend für Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere Aufstellung von Richtlinien für deren Erfüllung, Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

j) Stiftungsausschuss

1. Als beschließender Ausschuss zuständig für:

   a) Vergabe von Aufträgen im Bereich der ~~Stiftungen und des Bürgerspital-Altenheimes~~ Bürgerspitalstiftung Amberg mit einer Vergabesumme von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;

   b) Vergabe von planerischen oder künstlerischen Aufträgen im Bereich der ~~Stiftungen und des Bürgerspital-Altenheimes~~ Bürgerspitalstiftung Amberg ohne Rücksicht auf die Höhe der Auftragssumme soweit nicht der Oberbürgermeister (§ 11 Abs. 2 Ziffer 7) zuständig ist.

2. Als vorberatender Ausschuss zuständig für Angelegenheiten der ~~Stiftungen insbesondere für das Bürgerspital-Altenheim~~ Bürgerspitalstiftung Amberg.

k) Umlegungsausschuss

nach § 46 BauGB.

III. Der Oberbürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 10

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

(1) Als Vorsitzender des Stadtrats und der Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, 36, 33 Abs. 2 GO).

(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, anstelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Der Stadtrat oder der beschließende Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

III. Der Oberbürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 10

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrats

(1) Als Vorsitzender des Stadtrats und der Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, 36, 33 Abs. 2 GO).

(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung. Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Oberbürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, anstelle des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Der Stadtrat oder der beschließende Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist;

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind;

4. Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, der Arbeiter, Angestellten der Vergütungsgruppen X bis einschließlich V c BAT, Auszubildende und Praktikanten, (jeweils mit Ausnahme des Personals des Klinikums); die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten, die Entscheidung nach den Sachschadensrichtlinien sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ausnahmen von der Abführungspflicht; die Anrechnung von Zeiten für die spätere Versorgung im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung über Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen (z. B. familienpolitische Beurlaubung, Elternzeit, Altersteilzeit);

5. die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist (§ 2 Nr. 10).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist;

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind;

4. Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, der ~~Arbeiter, Angestellten der Vergütungsgruppen X bis einschließlich V c BAT~~ Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Auszubildende und Praktikanten, ~~(jeweils mit Ausnahme des Personals des Klinikums);~~ die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten, die Entscheidung nach den Sachschadensrichtlinien sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ausnahmen von der Abführungspflicht; die Anrechnung von Zeiten für die spätere Versorgung im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung über Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen (z. B. familienpolitische Beurlaubung, Elternzeit, Altersteilzeit);

5. die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist (§ 2 Nr. 10).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die

Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt und soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in Benutzungsordnungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, ferner

1. Stundung (Ratenzahlung) von Forderungen bis einschließlich 50.000,00 Euro im Einzelfall;

2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 10.000,00 Euro im Einzelfall;

3. Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bei vollem Kostenersatz, im Übrigen bis einschließlich 25.000,00 Euro im Einzelfall;

4. a) Grundstücksgeschäfte, soweit ein Wert von einschließlich 20.000,00 Euro nicht überschritten wird; ausgenommen die Regelung für Veräußerung von Grundstücken an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt (siehe § 9 a Buchstabe d);

   b) Entnahme von Grundstücken aus dem Fiskalvermögen und Einbuchung in das Ökokonto mit Zuordnung zu ausgleichspflichtigen Maßnahmen einschließlich der Meldung an das Bayer. Landesamt für Umweltschutz zur Erfassung im Ökoflächenkataster.

5. Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 GO bis einschließlich 410,00 Euro im Einzelfall an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt;

6. Vergabe von Aufträgen mit einer Vergabesumme unter 25.000,00 Euro im Einzelfall;

7. Vergabe von Aufträgen für Gutachten, Analysen und Grundlagenermittlungen, wenn die Auftragssumme 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet und Folgeaufträge nicht zu erwarten sind

Unterhaltung, der Betrieb und die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt und soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in Benutzungsordnungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, ferner

1. Stundung (Ratenzahlung) von Forderungen bis einschließlich 50.000,00 Euro im Einzelfall;

2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 10.000,00 Euro im Einzelfall;

3. Bewilligung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bei vollem Kostenersatz, im Übrigen bis einschließlich 25.000,00 Euro im Einzelfall;

4. a) Grundstücksgeschäfte, soweit ein Wert von einschließlich 20.000,00 Euro nicht überschritten wird; ausgenommen die Regelung für Veräußerung von Grundstücken an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt (siehe § 9 a Buchstabe d);

   b) Entnahme von Grundstücken aus dem Fiskalvermögen und Einbuchung in das Ökokonto mit Zuordnung zu ausgleichspflichtigen Maßnahmen einschließlich der Meldung an das Bayer. Landesamt für Umweltschutz zur Erfassung im Ökoflächenkataster.

5. Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des Art. 75 GO bis einschließlich 410,00 Euro im Einzelfall an Mitglieder des Stadtrats und Bedienstete der Stadt;

6. Vergabe von Aufträgen mit einer Vergabesumme unter 25.000,00 Euro im Einzelfall;

7. Vergabe von Aufträgen für Gutachten, Analysen und Grundlagenermittlungen, wenn die Auftragssumme 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet und Folgeaufträge nicht zu erwarten sind

(3) Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):

a) Einwohner- und Ausländerwesen,

b) Arbeitsschutz, Wirtschaft und Gewerbewesen,

c) öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheits- und Veterinärwesen,

d) Führerschein-, Zulassungs- und Fahrschulwesen,

e) Gewässerschutz und Wasserrecht,

f) Durchführung von Enteignungs-, Entschädigungs- und Umlegungsverfahren.

Die Übertragung gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Dem Oberbürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten.

Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO). Der Oberbürgermeister setzt städtische Bedienstete innerhalb der Stadtverwaltung im Rahmen des Stellenplanes um und weist ihnen ein anderes Aufgabengebiet zu; ausgenommen sind die Stellen der Referatsleiter, bei deren Umsetzung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.

(3) Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):

a) Einwohner- und Ausländerwesen,

b) Arbeitsschutz, Wirtschaft und Gewerbewesen,

c) öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheits- und Veterinärwesen,

d) Führerschein-, Zulassungs- und Fahrschulwesen,

e) Gewässerschutz und Wasserrecht,

f) Durchführung von Enteignungs-, Entschädigungs- und Umlegungsverfahren.

Die Übertragung gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Dem Oberbürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten.

Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, ~~Angestellten und Arbeiter~~ Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO). Der Oberbürgermeister setzt städtische Bedienstete innerhalb der Stadtverwaltung im Rahmen des Stellenplanes um und weist ihnen ein anderes Aufgabengebiet zu; ~~ausgenommen sind die Stellen der Referatsleiter, bei deren Umsetzung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.~~

(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen (Art. 3 Abs. 1 GO) beschränken sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 3 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 13

Einberufung der Bürgerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Eine Bürgerversammlung ist ferner innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn das von mindestens 2,5 v. H. der Bürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (Art. 18 Abs. 2 GO).

(5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 12

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen (Art. 3 Abs. 1 GO) beschränken sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 3 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 13

Einberufung der Bürgerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Eine Bürgerversammlung ist ferner innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn das von mindestens 2,5 v. H. der Bürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (Art. 18 Abs. 2 GO).

2. Stellvertretung

§ 14

Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Sind auch diese verhindert, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Vertretung.

(3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus (§§ 10 bis 13; Art. 6 Satz 1, 37, 38 GO).

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 15

Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

2. Stellvertretung

§ 14

Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie der weiteren Bürgermeister vertreten den Oberbürgermeister die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Sind auch diese verhindert, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter die Vertretung.

(3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus (§§ 10 bis 13; Art. 6 Satz 1, 37, 38 GO).

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 15

Verantwortung für den Geschäftsgang

Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 16

Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 17

Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die örtlichen Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Beifalls- und Missfallensbekundungen durch Zuhörer sind nicht zugelassen. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung oder die Ordnung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Teilnehmern und Besuchern der Sitzungen des Stadtrats ist die Mitnahme und Benutzung eines Aufnahmegerätes nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für das im dienstlichen Interesse für die Protokollführung benutzte Tonaufzeichnungsgerät (§ 29 Abs. 4).
Auf Antrag kann der Oberbürgermeister im Einzelfall bei besonderem Anlass die Benutzung eines Aufnahmegerätes genehmigen.

§ 18

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden insbesondere behandelt:

1. Personalangelegenheiten,

§ 16

Sitzungszwang

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 17

Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Für die örtlichen Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Beifalls- und Missfallensbekundungen durch Zuhörer sind nicht zugelassen. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung oder die Ordnung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Teilnehmern und Besuchern der Sitzungen des Stadtrats ist die Mitnahme und Benutzung eines Aufnahmegerätes nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für das im dienstlichen Interesse für die Protokollführung benutzte Tonaufzeichnungsgerät (§ 29 Abs. 4).
Auf Antrag kann der Oberbürgermeister im Einzelfall bei besonderem Anlass die Benutzung eines Aufnahmegerätes genehmigen.

§ 18

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden insbesondere behandelt:

1. Personalangelegenheiten,

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,

4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(3) Die Stadtratsmitglieder haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 Abs. 2 GO). Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtratsmitglieder ist geheim zu halten. Sparkassenangelegenheiten sind auch gegenüber Stadtratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse sind, geheim zu halten.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,

4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner, Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. (Änderungsantrag abelehnt!).

(3) Die Stadtratsmitglieder haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 Abs. 2 GO). Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtratsmitglieder ist geheim zu halten. Sparkassenangelegenheiten sind auch gegenüber Stadtratsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse sind, geheim zu halten.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19

Einberufung

(1) Stadtratssitzungen sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Die Wochenfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Großen Rathaussaal statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung (§ 21) etwas anderes bestimmt wird.

(3) Einigen sich die Stadtratsmitglieder nicht über die Sitzordnung, so wird sie vom Oberbürgermeister bestimmt.

§ 20

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19

Einberufung

(1) Stadtratssitzungen sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Die Wochenfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Großen Rathaussaal statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung (§ 21) etwas anderes bestimmt wird.

(3) Einigen sich die Stadtratsmitglieder nicht über die Sitzordnung, so wird sie vom Oberbürgermeister bestimmt.

§ 20

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21

Einladung zur Sitzung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich, grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der zur Entscheidung notwendigen Unterlagen zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung soll so rechtzeitig zugeleitet werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens am fünften Tage vor der Sitzung in ihrem Besitze sind; eine förmliche Zustellung erfolgt nicht.

(2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Einladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, 51 Abs. 3 GO).

§ 22

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit schriftlich zu stellen und kurz zu begründen sowie zwei Wochen vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, können nicht behandelt werden.

(2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzungen gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

§ 21

Einladung zur Sitzung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich, grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung und der zur Entscheidung notwendigen Unterlagen zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung soll so rechtzeitig zugeleitet werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens am fünften Tage vor der Sitzung in ihrem Besitze sind; eine förmliche Zustellung erfolgt nicht.

(2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Einladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, 51 Abs. 3 GO).

§ 22

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit schriftlich zu stellen und kurz zu begründen sowie zwei Wochen vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, können nicht behandelt werden.

(2) Der Stadtrat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzungen gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie z. B. Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., bedürfen nicht der Schriftform.

(5) Anfragen über solche Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nach Erledigung der Tagesordnungspunkte des jeweiligen Sitzungsteils beantwortet, wenn sie fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Oberbürgermeister mit der Bitte um Behandlung eingegangen sind.

III. Sitzungsverlauf

§ 23

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

(2) Anschließend wird die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.

§ 24

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie z. B. Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., bedürfen nicht der Schriftform.

(5) Anfragen über solche Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nach Erledigung der Tagesordnungspunkte des jeweiligen Sitzungsteils beantwortet, wenn sie fünf Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Oberbürgermeister mit der Bitte um Behandlung eingegangen sind.

III. Sitzungsverlauf

§ 23

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

(2) Anschließend wird die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.

§ 24

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Stadtrat.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 25

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen.

(3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 25

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 Satz3GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs.2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 26

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die ~~vorstehenden Regeln~~ Ordnung verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 Satz3GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs.2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 26

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt. Erhebt sich auf Befragen des Vorsitzenden kein Widerspruch gegen den Antrag, gilt dieser als angenommen.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis - auch einstimmig - ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht erneut aufgenommen werden.

3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt. Erhebt sich auf Befragen des Vorsitzenden kein Widerspruch gegen den Antrag, gilt dieser als angenommen.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis - auch einstimmig - ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht erneut aufgenommen werden.

§ 27

Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28

Beendigung der Sitzung

(1) Wird eine Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates vor der Erledigung aller zu behandelnden Tagesordnungspunkte beendet, so werden die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sitzung des Gremiums durch eine erneute Sitzung nachgeholt. Einer besonderen Begründung bei der Einladung bedarf es hierbei nicht. Der Stadtrat kann die Wochenfrist verlängern.

(2) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29

Form und Inhalt

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften werden jahrgangsweise gebunden.

§ 27

Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28

Beendigung der Sitzung

(1) Wird eine Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates vor der Erledigung aller zu behandelnden Tagesordnungspunkte beendet, so werden die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sitzung des Gremiums durch eine erneute Sitzung nachgeholt. Einer besonderen Begründung bei der Einladung bedarf es hierbei nicht. Der Stadtrat kann die Wochenfrist verlängern.

(2) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29

Form und Inhalt

Änderungen abelehnt

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften werden jahrgangsweise gebunden.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(3) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

(4) Zur Erleichterung der Protokollführung wird ein Tonaufzeichnungsgerät benutzt. Die Benützung der bespielten Tonträger ist auf den genannten dienstlichen Zweck beschränkt; nach Genehmigung der Niederschrift sind die Tonträger jeweils zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 30

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs.3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs.3 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 31

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 - 30 sinngemäß.

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

(3) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

(4) Zur Erleichterung der Protokollführung wird ein Tonaufzeichnungsgerät benutzt. Die Benützung der bespielten Tonträger ist auf den genannten dienstlichen Zweck beschränkt; nach Genehmigung der Niederschrift sind die Tonträger jeweils zu löschen bzw. zu vernichten.

(5) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 30

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs.3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs.3 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 31

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 - 30 sinngemäß.

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 32

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 34

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.11.1995 außer Kraft.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 32

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 34

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.11.1995 außer Kraft.

Amberg, 01.11.2008
Amt 1.11

Singer